

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/2/27 Ra 2019/10/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2020

Index

L92004 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

B-VG Art133 Abs4

MSG OÖ 2011 §7 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwRallg

Rechtssatz

Bei den Ausführungen der belangten Behörde, wonach sich die Mindestsicherungswerberin laufend intensiv um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen und diese Bemühung nachzuweisen habe, handelt es sich nicht um eine Auflage, sondern um einen konkretisierten Hinweis der Behörde auf die in § 7 Abs. 1 Oö. MSG 2011 gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht der Mindestsicherungswerberin. Dieser - ausdrücklich als solcher bezeichnete - "Hinweis" befindet sich demgemäß nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides. Bei diesem konkretisierten Hinweis auf die Bemühungspflicht handelt es sich daher um keinen der Rechtskraft fähigen Abspruch, weswegen durch die Abweisung der Beschwerde durch das VwG, der diesbezügliche Hinweisteil des angefochtenen Bescheides auch nicht "bestätigt" werden konnte. Ein die Beschwerde abweisender Spruch ist inhaltlich nämlich so zu werten, dass das VwG ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010; VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032). Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag lediglich der die Rechte eines Revisionswerbers gestaltende oder feststellende Spruch eines Erkenntnisses oder Beschlusses zu bewirken (vgl. VwGH 19.5.2015, Ro 2014/21/0070; VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; 16.12.2010, 2007/15/0257). Die angefochtene Entscheidung enthält keinen rechtskraftfähigen Abspruch über die Verpflichtung der Mindestsicherungswerberin zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete GesetzesbestimmungRechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019100032.L03

Im RIS seit

29.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at